



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 266/02

vom
13. August 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 13. August 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 11. April 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die im Hinblick auf die Ausführungen der Sachverständigen nicht unbedenkliche Betonung der Emotionslosigkeit des Angeklagten hat sich auf die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld nicht ausgewirkt.

Tolksdorf

Winkler

Pfister

von Lienen

Hubert